

Niederschrift

über den Verlauf der

**ordentlichen Hauptversammlung der
Burgwedeler Golf Aktiengesellschaft
am 08. November 2021**

mit dem Sitz in Burgwedel, Wettmarer Straße 13, 30938 Burgwedel,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover
unter HRB 120270,

I.

An der Hauptversammlung nehmen folgende Personen teil:

I. Vom Vorstand der Gesellschaft, bestehend aus:

1. Herrn Harald Schomburg
2. Herrn Till Prenzel
3. Herrn Hans-Jürgen Kaula
4. Herrn Wolfgang Senholdt

die zu Ziff. 1. bis 4. genannten Herren.

II. Vom Aufsichtsrat der Gesellschaft, bestehend aus:

1. Herrn Manfred Malzahn, Isernhagen
2. Herrn Karl Niggemeier, Wedemark
3. Frau Anja Räcke-Bödeker, Burgwedel

- Vorsitzender -

- Stellvertretender Vorsitzender -

die zu Ziff. 1. bis 3. genannten Personen.

III. Als Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter die in dem Teilnehmerverzeichnis aufgeführten Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben.

Herr Manfred Malzahn eröffnete um 18:07 Uhr die Versammlung und übernahm als Vorsitzender des Aufsichtsrates den Vorsitz.

Der Vorsitzende unterzeichnete das Teilnehmerverzeichnis der erschienenen Aktionäre und Aktionärsvertreter. Das Teilnehmerverzeichnis wurde vor der ersten Abstimmung zur Einsichtnahme ausgelegt. Es blieb während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme liegen und ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 357.904,31 EUR, eingeteilt in 700 Stück-Aktien im Nennbetrag von je 511,29 EUR und auf den Namen des Inhabers laufende Stückaktien mit 700 Stimmen.

Herr Malzahn stellt fest, dass von dem Grundkapital

700 Stückaktien

mit 66 Stimmen (je Stückaktie = 1 Stimme)

somit 9,43 % des Grundkapitals

in der heutigen Hauptversammlung vertreten sind. Die Legitimation und Vollmachten der Aktionäre bzw. deren Vertreter sind ordnungsgemäß geprüft worden, ohne dass sich Beanstandungen ergeben haben.

Die Einberufung erfolgte gem. § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 01.10.2021, auf der Homepage der Gesellschaft und per Aushang im Clubhaus und ist somit fristgemäß erfolgt. Ein entsprechender Ausdruck über die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist diesem Protokoll als **Anlage 2** beigelegt.

Der Vorsitzende gab dann die Art und Form der Abstimmung bekannt:

Sie erfolgt nach dem Subtraktionsverfahren, d.h. es werden nur die Nein-Stimmen und die Enthaltungen gezählt. Die Summe der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen wird von der Gesamtzahl der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen subtrahiert. Das Ergebnis hieraus ergibt die Ja-Stimmen. Es werden zuerst die Gegenstimmen und dann die Stimmenthaltungen festgestellt. Es wird durch Zuruf abgestimmt.

Die Präsenz wurde fortlaufend ermittelt.

Der Vorsitzende gab die Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung wie folgt bekannt:

Tagesordnungspunkte:

TOP 1

- **Begrüßung und Regularien**

TOP 2

- **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020, des Lageberichtes für die Burgwedeler Golf Aktiengesellschaft und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Vorstandes in seiner Sitzung am 20.09.2021 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gem. § 172 AktG festgestellt. Gem. § 173 AktG ist demzufolge zu TOP 2 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung notwendig.

TOP 3

- **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Jahresergebnis von EUR -30.421,75 auf das Geschäftsjahr 2021 vorzutragen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass bei einer Präsenz von 9,43 % die Hauptversammlung einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen den Vorschlag des Aufsichtsrats angenommen hat. Der Vorsitzende stellte sodann das Abstimmungsergebnis fest und verkündete, dass damit die Verwendung des Bilanzergebnisses wie vorgeschlagen beschlossen worden sei.

TOP 4

➤ Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Vorstandsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass bei einer Präsenz von 9,43 % die Hauptversammlung

0 Neinstimmen und 5 Enthaltungen und
damit 61 Ja-Stimmen

angenommen hat. Der Vorsitzende stellte sodann das Abstimmungsergebnis fest und verkündete, dass damit die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 (nicht) wie vorgeschlagen beschlossen worden sei.

TOP 5

➤ Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass bei einer Präsenz von 9,43 % die Hauptversammlung

0 Neinstimmen und 3 Enthaltungen und
damit 63 Ja-Stimmen

angenommen hat. Der Vorsitzende stellte sodann das Abstimmungsergebnis fest und verkündete, dass damit die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 (nicht) wie vorgeschlagen beschlossen worden sei.

TOP 6

➤ Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Burgwedeler Golf AG

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Satzungsänderungen gab es keine Einwände. Der Vorsitzende stellte die Satzungsänderungen alsdann zur Abstimmung.

Der Vorsitzende teilte mit, dass bei einer Präsenz von 9,43 % die Hauptversammlung

1. die Änderung von § 2 Ziff. 1 und 2
einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.
 2. die Änderung von § 4 Ziff. 3
mit 0 Neinstimmen und 1 Enthaltung, somit 65 Ja-Stimmen angenommen hat.
- die Änderung von § 4 Ziff. 4
wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

3. die Änderung von § 5 Ziff. 1 und 2 einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.
4. die Änderung von § 6 Ziff. 1 und 2 mit 1 Neinstimme und 3 Enthaltungen, somit 62 Ja-Stimmen angenommen hat.
5. die Änderung von § 9 Ziff. 1, 2, 4 und 5 einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.
6. die Änderung von § 11 Ziff. einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.
7. die Änderung von § 12 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.
8. die Änderung von § 13 Ziff. 3 einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.
9. die Änderung von § 14 Ziff. 1 einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.
10. die Änderung von § 15 Ziff. 1 und 2 mit 2 Neinstimmen und 2 Enthaltungen, somit 62 Ja-Stimmen angenommen hat.
11. die Neueinfügung von § 16 einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen hat.

Der Vorsitzende stellte sodann das Abstimmungsergebnis insgesamt fest und verkündete, dass damit die Satzungsänderung vollständig wie vorgeschlagen beschlossen worden sei.

Der Gesellschaftsvertrag ist somit in folgenden Punkten geändert:

a) **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist:

Die Pachtung und Verpachtung, die Erschließung und Planung von Grundbesitz; die Planung und Errichtung, der Betrieb und die Finanzierung einer Golfplatzanlage mit Clubhaus und Zubehör, Dienstleistungen in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Golfplatzanlage und eines Clubhauses mit Gastronomie.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gegenstands des Unternehmens notwendig und nützlich erscheinen bzw. ihn unmittelbar oder mittelbar fördern, im Zusammenhang damit Interessen- oder Kooperationsgemeinschaften einzugehen.

b) **§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

3. Die Übertragung der Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Der Vorstand hat die Zustimmung der Übertragung an Ehegatten und Abkömmlinge der Namensaktionäre zu erteilen. Über die Zustimmung zur Übertragung an andere Personen muss nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.

4. Die Zustimmung kann der Vorstand erst erteilen, nachdem zuvor intern der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Erteilung der Zustimmung Kenntnis erhalten und im Falle einer Aktienübertragung gemäß Ziffer 3 Satz 4 nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen hat.

c) **§ 5 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
2. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehen werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.
3. Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

d) **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied für Einzelfälle Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

e) **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat mit einer Frist von vierzehn Tagen in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form (mündlich, fernmündlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail) und an den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
3. ...
4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder - bei Verhinderung des Vorsitzenden - sein Stellvertreter.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

f) **§ 11 Vergütung, Schweigepflicht**

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

g) **§ 12 Ort, Form, Einberufung und Durchführung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem Ort innerhalb der Region Hannover als Präsenzveranstaltung statt.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch eine präsenzlose, virtuelle Hauptversammlung vorsehen. In diesem Fall ist
 - die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung,
 - die (elektronische) Stimmrechtsausübung,
 - das (elektronische) Fragerecht und
 - die Möglichkeit zum präsenzlosen Widerspruch sicherzustellen.
3. Der Vorstand kann außerdem mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Im Falle der elektronischen Ausübung des Stimmrechts ist dem Aktionär der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Des Weiteren erfolgt die Einladung per Bekanntmachung auf der Homepage des Golf-Clubs Burgwedel e.V. (Bereich: Golf AG) und per Aushang im Clubhaus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die virtuelle Hauptversammlung wird im Regelfall mit vollbesetztem Podium (kompletter Vorstand und Aufsichtsrat) und Live-Zuschaltung von Aktionären, die alle herkömmlichen Aktionärsrechte in der Versammlung (via Teilnahme-, Rede-, Frage- und Antragsrecht) sowie das Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, durchgeführt.

Sie kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch mit eingeschränkter Podiumsbesetzung und Beschränkung der Aktionärsrechte auf eine zwei Tage vor der Versammlung endende Fragemöglichkeit und eine auf die Briefwahl beschränkte Abstimmungsmöglichkeit stattfinden.

7. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

h) § 13 Teilnahme- und Stimmrecht

1. ...
2. ...
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

i) § 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter; im Fall der Verhinderung beider wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

j) § 15 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Lagebericht, den von einem Steuerberater erstellten und testierten Jahresabschluss sowie den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft diese Unterlagen innerhalb eines Monats nach Vorlage und beschließt über das Ergebnis dieser Prüfung.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzergebnisses.
3. ...

k) § 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Aktiengesetzes. Zwingende Vorschriften haben stets Vorrang.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt den übrigen Inhalt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.

TOP 7

- **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 (nur erforderlich, soweit dem entsprechenden Satzungsänderungsvorschlag TOP 6 Buchstabe j. nicht zugestimmt wurde)**

Beschlussfassung nicht erforderlich, da die Satzungsänderung beschlossen worden ist.

TOP 8

- **Verschiedenes**

Damit war die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende schloss die Hauptversammlung um 19:35 Uhr.

Ich stelle insbesondere fest:

- Alle Beteiligten waren während der Abstimmung ununterbrochen anwesend.
- Die Abstimmung wurde in der von dem Vorsitzenden bestimmten, vorstehend aufgeführten Art vorgenommen und durchgeführt. Das Ergebnis entspricht den Feststellungen des Vorsitzenden.
- Die Ergebnisse der Beschlüsse wurden von dem Vorsitzenden sofort festgestellt und verkündet.
- Es wurde kein Widerspruch zur Niederschrift erhoben.

Diese Niederschrift wurde vom Notar aufgenommen und von ihm eigenhändig - wie folgt - unterschrieben:

L. S. gez. Heinsohn
Notar